

5000 KÖLN 1, 5.7.91  
Marzellenstr. 32  
Tel. 1642/

SACHBEARBEITUNG

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/763**

**S t e l l u n g n a h m e**

**zum**

**2. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des  
Kinder- und Jugendhilferechtes  
(Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK)**

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung von NW vom  
24.4.91

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen möchte mit ihrer Gesetzesinitiative auf den steigenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen eine Antwort finden. Man hat sich vorgenommen, das Angebot auszuweiten. Aber: Spitzenverbände und Fachorganisationen im Bereich der Kindergärten und Tageseinrichtungen stellen sich gegen den vorliegenden Gesetzentwurf. Eine bekannte evangelische Zeitung stellt angesichts der beabsichtigten Änderung des Kindergartengesetzes die Frage: Aus für viele Kindergärten? Träger und Erzieher denken über Einschränkungen des pädagogischen Angebots für Kinder nach. Man geht gegen den Gesetzentwurf auf die Straße.

Offenbar wird der Regierungsentwurf als kontraproduktiv eingeschätzt, offenbar erreicht die Landesregierung eher das Gegenteil von dem, was sie beabsichtigt.

Angesichts dieser paradoxen Situation liegt es für die AGOT NW nahe, sich zumindest denjenigen anzuschließen, die eine wesentliche Verbesserung des Entwurfs zu einem zweiten Ausführungsgesetz zum KJHG unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte fordern:

**1. Sicherung einer pluralen Trägerschaft**

Es ist nicht vertretbar, die bisher geltende landeseinheitliche Regelung für finanzschwache Träger einschließlich der Elterninitiativen aufzugeben.

2. Die finanziellen Mehrbelastungen für die Kommunen gefährden die gesamte Förderungsstruktur der Jugendhilfe.

3. Die Elternbeiträge müssen sozial gerecht bleiben.

Die Kath. LAG OT NW könnte sich auch denjenigen anschließen, die eine Rücknahme des Entwurfs zu einem zweiten Ausführungsgesetz zum KJHG fordern. Für die Resolution, die der Landesjugendhilfeausschuß-Rheinland am 7.5.91 gefaßt hat, gibt es gute fachliche und strukturelle Gründe.

Ein entscheidendes Manko des Regierungsentwurfs liegt u.E. darin, daß er nicht von einer ganzheitlichen Perspektive ausgeht, obwohl § 79,1 KJHG ausdrücklich den Begriff Gesamtverantwortung gebraucht. Wahrnehmung der Gesamtverantwortung bedeutet aber auch, die für einen Problembereich vorhandenen Angebote zumindest mitzuberücksichtigen bzw. zu sichern, bevor man neue Formen favorisiert.

Aus der Perspektive der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist zur Problematik der Ganztagsbetreuung von Kindern im Alter von 0-13 Jahren zu sagen, daß Offene Jugendfreizeitstätten seit mehr als 25 Jahren ihren Beitrag zu einer pädagogischen Arbeit und Betreuung von Kindern leisten. In über 90 % der Einrichtungen gibt es eine eigenständige pädagogische Arbeit mit Kindern. 40 % aller Besucher von OTs, KOTs und TOTs sind Kinder im Alter von 6-13 Jahren.

Folgende Aspekte konkretisieren die Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bezug auf Kinderbetreuung:

1. Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet Kinderbetreuung für die 6 - 13jährigen (§ 7 KJHG). Rund 50% der Sach- und Personalaufwendungen stehen für die Kinderarbeit zur Verfügung.
2. Der pädagogische Ansatz entwickelt sich im Spannungsfeld von Offenheit und erzieherischer Notwendigkeit. Dies entspricht den Bedürfnissen und Lebenslagen der Kinder, insbesondere der 10 - 13jährigen.  
(vgl. Wiesner/Zarbock (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), S. 163f.  
U. Deinet: Teenies in der Offenen Jugendarbeit, Kath. LAG OT NW (Hrsg.), Köln 1986)
3. Offene pädagogische Arbeit mit Kindern ist geprägt von pädagogischer Kontinuität und wird von qualifizierten Fachkräften durchgeführt.
4. Die Kinderbetreuung findet in der Regel zwischen 13.30 und 17.30 Uhr statt, einzelne OTs leisten eine Betreuung über Mittag. Für die Gruppe der sogenannten "Teenies" sind die Häuser auch bis in die frühen Abendstunden geöffnet.

5. Zum Konzept der Offenen pädagogischen Arbeit mit Kindern gehören die Konstanz von Bezugspersonen, das Angebot von selbstgestaltbaren Räumen, freie Spielmöglichkeiten, Freizeitangebote, Hausaufgabenbetreuung, soziale Einzelfallhilfe und Elternarbeit.

Diese wenigen Zahlen und Informationen belegen, daß Offene Kinder- und Jugendarbeit ihren Anteil an der aktuellen Bedarfsdeckung an Kinderbetreuungsplätzen hat. Das Angebot Offener Kinder- und Jugendarbeit ist dabei schon lange und bewährte Realität.

Auf die Vielfalt an Kinderbetreuungsangeboten weist eine Befragung bei den Jugendämtern des Rheinlands hin. In einem Drittel der Jugendamtsbezirke bestehen 62 Betreuungsangebote für Kinder außerhalb der Tageseinrichtungen für Kinder. Auf die Berücksichtigung einer Vielfalt von Förderungsformen weist zudem das KJHG in seinen §§ 22, 23 und 25 hin. § 22 KJHG bestimmt ausdrücklich, daß die Entwicklung und Persönlichkeit von Kindern in Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen gefördert werden sollen. Die Bandbreite der anderen Einrichtungen ist mit den altersgemischten Gruppen und dem Schulkinderhaus im vorliegenden Gesetzentwurf sicherlich nicht ausreichend erfaßt. Kommentierungen (s. Wiesner/Zarbock) zu § 22 KJHG betonen ausdrücklich die Bedeutung und pädagogische Notwendigkeit offener Formen der Betreuung. Angesichts der z.B. seit Jahrzehnten bestehenden Betreuung in Offenen Jugendfreizeitstätten werden diese und andere Angebote hinsichtlich leistungsrechtlicher Verpflichtungen durch den Entwurf des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in keiner Weise abgedeckt. Es stellt sich hier die Frage, wie der Gesetzgeber dies in einem Ausführungsgesetz gewährleisten will.

Die AGOT NW lehnt die Vorrangigkeit für die Einrichtung von Horten an Grundschulen ab. Es besteht die Gefahr, daß der Hort zu einer den Schulen zugeordneten Institution wird und sein eigenständiger Erziehungsauftrag als sozialpädagogische Institution unterhöhlt wird. Der Hort muß als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe, unabhängig von seinem Standort erhalten bleiben und darf nicht auf das Grundschulalter beschränkt werden. Er kann eigenständig oder Teil einer Tageseinrichtung für Kinder sein. Darüber hinaus sind praktische Kooperationen im freizeitpädagogischen Bereich mit den Offenen Jugendfreizeitstätten möglich und wünschenswert.

In diesem Zusammenhang unterstützt die AGOT NW die Bemühungen, sowohl im Kindertagesstättengesetz als auch in entsprechenden Schulgesetzen im Sinne der Regelung des § 81 KJHG die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zu fördern und zu klären.

Eine Verabschiedung des vorliegenden Regierungsentwurfes zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder wird für die Kommunen enorme finanzielle Mehrbelastungen bringen, ohne daß dabei ein zusätzlicher Kindergartenplatz geschaffen wird. Auch im Investitionsbereich soll die Berücksichtigung von armen und finanzschwachen Trägern zu Lasten der Kommunen gehen. Diese Politik führt dazu, daß bei knapper werdenden kommunalen Kassen nur noch der Bereich der Jugendarbeit zur Disposition der Sparpolitiker in den Kammereien steht.

Zusammenfassend kommt die AGOT NW zu der Forderung nach einem weiteren Ausführungsgesetz zum KJHG, einem Gesetz zur Sicherung und Weiterentwicklung der Jugend- und Jugendsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen.